

gänger als Könige erworben und ohne darüber zu verfügen hinterlassen haben, zu völlig freier Verfügung: *'ita habita potestate, ut quidquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle'*.

Dieselbe freie Verfügung wird auch dem Könige gesichert für dasjenige Gut, welches er selbst als König rechtmässig erworben hat. Indem das Gesetz durch Zwang erpresste, wenn auch der Form nach freiwillig zugestandene Erwerbungen für ungültig erklärt, sichert es zugleich rechtmässige Erwerbungen des Königs vor Rückforderung unter dem Vorwande der Erpressung. Diese Materie ordnet das Gesetz ganz unabhängig von der kirchlichen Vorlage.

Am engsten schliesst es sich an diese an in Bezug auf die Abgrenzung des königlichen Privateigenthums. Es wiederholt jenen Satz der Vorlage, nach welchem das vor dem Regierungsantritt erworbene Gut den Privaterben zustehen solle, fast wörtlich¹. Indem der König aber auch hier die im Decret aufgestellte Beschränkung auf Chindasvind fallen lässt und die Regel ganz allgemein fasst, sichert er auch dem von ihm selbst vor der Thronbesteigung erworbenen Gute die freie Verfügbarkeit und Vererbbarkeit. Er erweitert aber dieses königliche Privatvermögen, indem er es nicht auf das vor der Thronbesteigung Erworbene beschränkt, sondern ihm auch dasjenige zuweist, was der König später durch Erbgang oder Vertrag von seinen Verwandten erwirbt. Diese durchaus sachgemässe und nothwendige Erweiterung zeigt wieder, wie selbständig der König den einseitigen Bestrebungen des Concils, wie sie in dem Decret zum Ausdruck kamen, gegenüberstand.

Dass der König übrigens nicht durchweg neue Grundsätze hier zur Anwendung brachte, sondern im wesentlichen den bereits geltenden Rechtsanschauungen folgte, darauf deuten die Bestimmungen des V. und VI. Toletanischen Concils über den Schutz der Nachkommen des Königs².

1) *Decretum*: quae . . . princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime acquisitis visus est habuisse; *Lex*: de illis rebus, quas . . . princeps ante regnum aut ex proprio aut ex iustissime acquisito dinoscitur abuisse. 2) König Chintila, der sich und sein Haus wohl vor dem Schicksal Svintilas schützen wollte, erwirkte zunächst vom V. Concil (von 636) einen Beschluss, der seinen Nachkommen Schutz und namentlich die Erhaltung ihres Vermögens zusicherte, can. 2: *'ne rebus iuste provisais aut etiam parentum digna provisione procuratis vel iuris proprietate iniuste fraudentur'*. Entsprechend, nur mit einer Erweiterung, bestimmte dann 2 Jahre später das VI. Concil in can. 16 in Bezug auf die Nachkommen des Königs: *'ne de rebus iuste profligatis aut parentum dignitate procuratis vel largitate principis aut alicuius impensis aut etiam*